

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 7. April 1906.

No. 12.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Vertretung des Gouverneurs. — Bekanntmachung betr. die Waldschutzverordnung vom 9. September 1904. — Runderlass betr. Zuzücklassung der Heimatsadresse von auf Urlaub fahrenden Beamten pp. — Personalmeldungen. — Wirtschaftsplan der Kommunalverwaltung Langenburg für 1906.

Bekanntmachung.

Mit dem fahrplanmässig am 12. d. Mts. von hier abgehenden D. O. A. L. Dampfer trete ich einen längeren Heimatsurlaub an.

Mit meiner Vertretung in den Geschäften des Gouvernements wird der 1. Referent, Regierungsrat Haber, beauftragt werden.

Meine Vertretung im Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe (§ 2 c der Schutztruppenordnung) übernimmt Major Freiherr von Schleinitz.

Daressalam, den 6. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur und Kommandeur der Schutztruppe
Graf von Götzen.

J.-No. P. 711.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Waldschutzverordnung vom 9. September 1904, (Amtl. Anzeiger 1904 No. 24) wird hiermit Nachstehendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Auf unverwertetem Kronland (§ 2) können, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8, Walderzeugnisse (§ 1) bis auf Weiteres ohne vorherige Erlaubnis von jedermann genutzt werden. Die Nutzung ist auf Verlangen der zuständigen Dienststelle anzumelden. Die Dienststellen, an die diese Anmeldung zu richten ist und denen gemäss § 5 der Waldschutzverordnung die Festsetzung und Einziehung der Gebühren obliegt, sind Bezirksamt, Bezirksnebenstelle, Militärstation, Militärposten desjenigen Bezirks in dem die Walderzeugnisse gewonnen sind.

In Waldreservaten kann die Erlaubnis zur Nutzung von Walderzeugnissen bedingungsweise auf Grund einer besonderen Vereinbarung, aber nur gegen Entgelt in den von der Forstverwaltung hierfür freigegebenen Schlägen erteilt werden. Dahin gehende Nutzungsanträge sind, wenn es sich um Waldreservate handelt, die zu einem Forstbezirk gehören bei der betreffenden Forstverwaltung, andernfalls bei der lokalen Verwal-

tungsbehörde zu stellen. Soweit Mangrovenwald in Betracht kommt, sind die Anträge an das Zollamt des Bezirks zu richten.

Daressalam, den 1. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J. No. 366/06.

Runderlass an sämtliche Dienststellen.

Der Runderlass vom 25. November 1903 J. No. I.4765, welcher lautet:

„Die nach ihrer Heimat beurlaubten Beamten pp. haben vor ihrer Abreise bei der zuständigen Postanstalt im Schutzgebiete ihre Heimatsadresse zu hinterlassen, damit die während ihrer Abwesenheit im Schutzgebiet eintreffenden Postsendungen ihnen direkt nachgesandt werden können.“ wird hiermit wieder in Erinnerung gebracht.

Das Auswärtige Amt, Kolonial-Abteilung, hat es für die Zukunft abgelehnt, die Vermittlung dieser Poststücke, insbesondere der Drucksachen, weiter zu übernehmen.

Daressalam, den 3. April 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. P. 681.

Personalmeldungen.

Kaiserliches Gouvernement: Der Direktor der B. L. I. in Amani, Geheimer Regierungsrat Dr. Stuhlmann, tritt am 16. April d. Js. einen längeren Urlaub an.

Abgereist mit Heimatsurlaub am 30. März mit R. P. D. „Herzog“ von hier: Schuhmacher Radicina, von Tanga: Landmesser Techmer.

Abgereist mit R. P. D. „Markgraf“ am 30. März via Chinde nach Langenburg: Kanzleihilfe Ruhardt.

Eingetroffen vom Heimatsurlaub am 6. April mit R. P. D. „Kronprinz“ Bezirksamtssekretär Cruse, Hauptzollamtsvorsteher Siess, kommissarischer Gouvernementssekretär Krepp, Förster Bittkau.